

### Dritter Teil

#### Die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen, den gesellschaftlichen Organisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Organen der Rechtspflege

##### I.

###### Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front, dient

- der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte zum gemeinsamen Wirken für die Festigung des sozialistischen Gemeinschaftslebens, für den Kampf gegen Verbrechen und Vergehen, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen;
- der Auswertung der sich aus der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Lösung der vielfältigen Probleme des sozialistischen Aufbaus, der Festigung der Gesetzlichkeit und der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger;
- der Festigung der Verbindung der Organe der Rechtspflege mit den Werktätigen, ihren Erfahrungen, Problemen und Konflikten beim sozialistischen Aufbau und dadurch der richtigen Einschätzung der Rechtsverletzungen, ihrer Zusammenhänge und Ursachen und der noch wirksameren Anwendung des sozialistischen Rechts als Instrument des sozialistischen Aufbaus.

##### II

Die Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane und der Organe der Rechtspflege bei der Entwicklung der Zusammenarbeit

1. Die Bezirks- und Kreisgerichte sind verpflichtet, die Beschlüsse der Bezirks- und Kreistage und der Räte
  - für ihre Tätigkeit, besonders bei der Analyse und zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen, auszuwerten
  - in der Rechtsprechung bei der allseitigen Würdigung und Einschätzung der Rechtsverletzungen, ihrer Ursachen und Zusammenhänge, zu berücksichtigen.